

Beiträge der Studierenden an die AHV, die IV und die EO

Obligatorische Versicherungen für die ganze Bevölkerung

1 Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

2 Versicherte, die mindestens während eines vollen Jahres Beiträge entrichtet haben, können Leistungen der AHV und IV beanspruchen. Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre können zu Kürzungen der Renten führen.

Studierende sind beitragspflichtig

3 Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von

460 Franken jährlich (Mindestbeitrag) zahlen. Die Beiträge sind an die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt oder direkt an die Lehranstalt zu entrichten. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 3% der Beiträge.

4

 Erwerbstätige Studierende müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Beiträge bezahlen.

5

 Nichterwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können die Versicherung weiterführen bis zum 31. Dezember des Jahrs, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden.

Ausnahmen

6

 Studierende müssen keine Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten:

- wenn sie mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse nachweisen, dass von ihrem Erwerbseinkommen oder ihren Erwerbsausfallentschädigungen im betreffenden Jahr bereits Beiträge in der Höhe von mindestens 460 Franken entrichtet wurden;
- wenn sie sich nur zum Zweck des Studiums in der Schweiz aufhalten und hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- wenn die Ehefrau oder der Ehemann in der schweizerischen AHV, IV und EO versichert, im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 920 Franken (doppelter Mindestbeitrag) bezahlt hat.

Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen

7

 Studierende, die im betreffenden Kalenderjahr ein Erwerbseinkommen oder eine EO-Entschädigung erzielen, von der Beiträge von weniger als 460 Franken (Mindestbeitrag) entrichtet wurden, können sich diese Beiträge anrechnen lassen: Sie müssen nur noch die Differenz zum Mindestbeitrag bezahlen.

Partnerschaftsgesetz

8

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer

gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

9

Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

10

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.10/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.